

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2026)

zum Thema:

**Sicher gegen Hass und Hetze III: Entlassung von Content-Moderator*innen –
was tut der Senat für Sicherheit in den sozialen Medien ?**

und **Antwort** vom 16. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27064

vom 27.08.2026

über Sicher gegen Hass und Hetze III: Entlassung von Content-Moderator*innen – was tut der Senat für Sicherheit in den sozialen Medien?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Bei Unternehmen wie TikTok oder Teleperformance sichern Beschäftigte den Schutz von Nutzer*innen vor illegalen, verstörenden oder gefährdenden Inhalten, indem sie unter schlechten Arbeitsbedingungen und großer seelischer Belastung Bilder, Videos und Social-Media-Posts sichten und ggf. löschen. Im Zuge des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) werden aktuell hunderte Mitarbeiter*innen in Berlin entlassen, obschon mit KI zuverlässige Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit von Inhalten nicht zu gewährleisten sind. In seiner Antwort auf die Anfrage Drucks. 19/25124 vom 04.02.2026 erklärt der Senat, dass ihm keine näheren Kenntnisse über die in Berlin geleisteten Inhaltsmoderationstätigkeiten vorliegen.

1. Inwiefern verfügt der Senat über Kenntnisse betreffend die Zahl der Entlassungen und der betriebsbedingten Kündigungen in dem sensiblen Bereich der Contentmoderation in Berlin?

Zu 1.: Der Senat hat sich bereits mehrfach mit der Situation der Beschäftigten in der Content-Moderation befasst. Anlass war insbesondere der im Jahr 2025 bekannt gewordene geplante Abbau von Stellen bei der TikTok Germany GmbH in Berlin. Dieser betraf insbesondere Beschäftigte im Bereich „Trust & Safety“ und damit Tätigkeiten der Content-Moderation. Als wesentliche Gründe wurden unter anderem der verstärkte Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Verlagerung von Moderationstätigkeiten auf externe Dienstleister genannt.

Die Situation der Beschäftigten bei TikTok war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23558 vom 05.08.2025. Der Senat hatte seinerzeit ausgeführt, dass ihm

zu den bekannt gewordenen Abbauplänen keine Erkenntnisse vorlagen, die über die öffentliche Berichterstattung hinausgingen. Mit der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/25124 vom 04.02.2026 wurde die Thematik auf den Bereich der Content-Moderation insgesamt ausgeweitet. Dabei wurde unter anderem nach der Zahl der entsprechenden Arbeitsstätten in Berlin gefragt. Der Senat wies darauf hin, dass Arbeitsstätten, in denen Tätigkeiten der Inhaltsmoderation ausgeübt werden, nicht systematisch erfasst werden, da keine entsprechende Meldepflicht besteht. Eine allgemeine Meldepflicht gegenüber der für Arbeit zuständige Senatsverwaltung besteht ebenfalls nicht. Eine belastbare Gesamtzahl der Entlassungen oder betriebsbedingten Kündigungen von Content-Moderator*innen in Berlin kann der Senat daher nicht benennen.

Betriebsbedingte Kündigungen richten sich grundsätzlich nach § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Danach können dringende betriebliche Erfordernisse eine Kündigung sozial rechtfertigen, wenn eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist. Sind mehrere vergleichbare Beschäftigte betroffen, ist nach § 1 Absatz 3 KSchG grundsätzlich eine Sozialauswahl unter Berücksichtigung insbesondere von Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung vorzunehmen. Bestimmte Beschäftigte können aufgrund ihrer besonderen betrieblichen Bedeutung unter den gesetzlichen Voraussetzungen von der Sozialauswahl ausgenommen werden. Die Rechtmäßigkeit einer Kündigung im Einzelfall ist durch die Arbeitsgerichte zu prüfen.

Bei bestehenden Betriebsräten sind zudem deren Beteiligungsrechte zu beachten. Insbesondere ist der Betriebsrat vor jeder Kündigung nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) anzuhören. Bei Betriebsänderungen, zu denen auch ein erheblicher Personalabbau gehören kann, können darüber hinaus die Beteiligungsrechte nach §§ 111 ff. BetrVG, insbesondere hinsichtlich eines Interessenausgleichs und Sozialplans, greifen.

Bei größeren Personalabbaumaßnahmen bestehen zudem nach § 17 KSchG Massenentlassungsanzeigepflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. In einem Betrieb mit 60 bis 499 Beschäftigten ist eine Anzeige insbesondere erforderlich, wenn innerhalb von 30 Kalendertagen mindestens 10 Prozent der Beschäftigten oder mehr als 25 Beschäftigte entlassen werden sollen. Bei einem Abbau von rund 150 Arbeitsplätzen in einem Betrieb mit etwa 400 Beschäftigten wären diese Schwellen deutlich überschritten.

Für den Bereich der Content-Moderation ist somit zwischen einzelnen öffentlich bekannt gewordenen Personalabbaumaßnahmen und einer berlinweiten Entwicklung zu unterscheiden. Zum konkreten Fall TikTok liegen dem Senat die öffentlich bekannt gewordenen Informationen über den geplanten Abbau von rund 150 Arbeitsplätzen vor. Im November 2025 wurde von einer Einigung zwischen dem Unternehmen und den Betriebsräten über die Bedingungen des Stellenabbaus berichtet. Der Senat verfolgt die weitere Entwicklung insbesondere mit Blick auf die Beschäftigungsbedingungen und den Einsatz Künstlicher Intelligenz in diesem Tätigkeitsfeld aufmerksam.

2. Wie verschafft sich der Senat Kenntnisse darüber, welche Auswirkungen die Entlassungen von eingearbeiteten und erfahrenen Contentmoderator*innen auf das notwendige, sichere Löschen von gefährdenden und belastenden Inhalten haben?

Zu 2.: Der Senat steht hierzu anlassbezogen im Austausch mit der Medienaufsicht, die ihre Regulierungsaufgaben staatsfern wahrnimmt. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ist eine unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie handelt eigenständig auf Grundlage der entsprechenden Gesetze und ist nicht Teil der staatlichen Verwaltung.

3. Rechnet der Senat infolge der Entlassungen der Contentmoderator*innen mit einer Erhöhung der Zahl von Traumatisierungen und der Inanspruchnahme von psychosozialen Hilfen im Berliner Gesundheitswesen? Wenn ja, welche Vorsorge und Maßnahmen plant der Senat für diesen Fall?

Zu 3.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang Personalmaßnahmen im Bereich der Content-Moderation Auswirkungen auf die Zahl von Traumatisierungen oder auf die Inanspruchnahme psychosozialer Hilfen haben. Das Land Berlin verfügt zwar über ein differenziertes Angebot psychosozialer Hilfen, die von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden können, entsprechende Daten im Sinne der Fragestellung werden jedoch nicht erhoben, sodass eine Prognose zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Unabhängig davon bestehen die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten der Arbeitgeber fort. Dazu gehört die Einbeziehung psychischer Belastungen bei der Arbeit in die Gefährdungsbeurteilung sowie deren Anpassung bei veränderten betrieblichen Verhältnissen. Beschäftigte können darüber hinaus arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch nehmen.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Social-Media-Plattformen zu verpflichten, ihrer Verantwortung nachzukommen, ihre Nutzer*innen – insbesondere Kinder und Jugendliche - vor den Gefahren der Konfrontation mit gefährdenden Inhalten und Darstellungen zu schützen?

Zu 4.: Berlin setzt sich europäisch und in der Ländergemeinschaft für barrierefreie, sichere und altersgerechte Medienangebote für alle Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ein. Dafür besteht bereits ein umfassender rechtlicher Schutzrahmen. Neben den europäischen Vorgaben, insbesondere dem Digital Services Act (DSA), der in Deutschland durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) durchgeführt wird, und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, gelten der von der Ländergemeinschaft vereinbarte Medienstaatsvertrag (MStV) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Die mabb ist gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten als zuständige nationale Behörde im DDG benannt. Konkret findet sich dort eine Zuständigkeit für die Belange des Jugendmedienschutzes, soweit diese den JMStV betreffen. Der JMStV ermöglicht es, in Einzelfällen und bei konkreten Inhalten – beispielsweise volksverhetzenden Posts oder der Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – gegen den Anbieter vorzugehen. So wird aktuell unter dem Arbeitstitel „Digitale-Medien-Staatsvertrag Teil 2“ eine Anpassung

des MStV und des JMStV beraten, die unter anderem auf den verbesserten Schutz in digitalen Kommunikationsräumen abzielt.

Der Senat unterstützt die Positionen der Bundesländer, die Anbieter von digitalen Plattformen sozialer Medien stärker in die Pflicht zu nehmen, verpflichtende, präzise und datensparsame Altersverifikationssysteme umzusetzen. Anbieter sozialer Medien sollen den Schutz Minderjähriger verbindlicher gewährleisten. Hierfür wird der Bund angehalten, geeignete altersgerechte Schutzmaßnahmen für Social-Media-Plattformen unter Abwägung von Chancen und Risiken zu prüfen. Zudem begrüßt der Senat weitere wirksame Instrumente auf Bundes- und EU-Ebene und fordert die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine konsequente Anwendung des DSA und für die Schließung von Schutzlücken einzusetzen. Zielsetzung entsprechender Maßnahmen ist die effektive Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung sozialer Medien. Hierbei sollen aktuelle technologische Entwicklungen wie KI, z. B. in Form algorithmischer Empfehlungssysteme, bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

Die Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ hat zu dieser Thematik fachliche Handlungsempfehlungen erarbeitet (siehe hierzu auch: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt>). Auf Bundesebene sind nun konkrete Umsetzungsschritte zu prüfen und in die Wege zu leiten.

Aufgrund des rechtlichen Rahmens verdrängen EU-Vorgaben etwaige nationale Vorschriften für Vermittlungsdienste, zu denen auch Social-Media-Plattformen gehören. Ein ausdrückliches Ziel des DSA ist unter anderem der Kinder- und Jugendmedienschutz auf Online-Plattformen, welcher sich insbesondere in Art. 28 DSA niederschlägt. Der sogenannte Anwendungsvorrang des Europäischen Rechts führt dazu, dass Deutschland im Anwendungsbereich des DSA keine eigene Regelungskompetenz mehr besitzt. Somit ist bspw. die Durchsetzung eines nationalen Social-Media-Verbotes, welches sich an die Anbieter von Online-Plattformen richtet, daher nach herrschender Meinung nicht möglich.

Das Land Berlin wirkt seit längerem auf einen stärkeren Schutz von Verbraucher*innen aller Altersgruppen vor negativen Auswirkungen durch die Nutzung von Social-Media-Plattformen hin und brachte deshalb in mehrere Verbraucherschutzministerkonferenzen (VSMK) Beschlussvorschläge ein, die eine Mehrheit fanden. Hierzu gehören u.a. die Beschlüsse zur Regulierung von manipulativen Designs auf Online-Plattformen (TOP 22 / 21. VSMK) oder zum besseren Schutz vor Fake-Shops, welche häufig über Social-Media-Plattformen verlinkt werden (TOP 13 / 21. VSMK). Beide Beschlüsse fordern die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus einzusetzen.

Um Kinder und Jugendliche für mögliche Gefahren der Nutzung sozialer Medien zu sensibilisieren, führt die durch den Senat institutionell geförderte Verbraucherzentrale Berlin Lehrkräftefortbildungen durch. Die Verbraucherzentrale Berlin bietet u.a. einen Kurs

zu „Werbung in sozialen Medien“ an, in dem die Problematiken des sogenannten „Influencermarketing“ behandelt werden.

Im Rahmen des dual von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderten Projektes „Aufklärung und Information des Verbrauchers in Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes“ erfuhren im vergangenen Jahr die Themenfelder „Sicherheit in der digitalen Welt“ (etwa Phishing, Fakeshops und manipulatives Webdesign) sowie „moderne und alte Vertriebsmodelle“ (von Haustürwerbung über Online-Handel bis Influencer-Marketing) besondere Aufmerksamkeit.

5. Welche weiteren Ansatzpunkte oder eigene Handlungsoptionen sieht der Senat, die Erfahrungen, das Wissen und die umfassenden Kenntnisse der Beschäftigten in dem Bereich Contentmoderation im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Prävention nutzbar zu machen?

Zu 5.: Alle Unternehmen sind verpflichtet, den Arbeitsschutz zu gewährleisten und dazu u.a. Gefährdungsbeurteilungen aufzustellen. Die Beteiligung der Beschäftigten sowie die Mitwirkung von Betriebsärzten und Betriebsärztinnen, Fachkräften für Arbeitssicherheit und der betrieblichen Interessenvertretung sind hierfür die vorgesehenen Wege.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) hat bei der Überwachung eines Unternehmens der Inhaltsmoderation Erkenntnisse über die Ausgestaltung der Tätigkeit und die Belastungsfaktoren auch aus Gesprächen mit Inhaltsmoderator*innen gewonnen (vgl. Drs. 19/23558, Antwort zu Frage 5). Solche Erkenntnisse fließen in die Beratungs- und Überwachungstätigkeit ein.

Ein darüberhinausgehender Erfahrungsaustausch findet im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie sowie über die Unfallversicherungsträger statt. Diese stellen Handlungshilfen zum Umgang mit potenziell traumatisierenden Ereignissen bereit.

Berlin, den 16. September 2026

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung